

## -Vorlage an den Gemeinderat-

Amt, Sachbearbeiter, Geschäftszeichen: Rechnungsamt, Schäfer Anna		Datum: 18.11.2020
<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	des: (Gremium) Gemeinderates	am: 15.12.2020
<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung		
Tagesordnungspunkt:  Umsatzsteuer – Verlängerung der Optionsregelung		Anlage-Nr.:  <b>3</b>

Sachverhalt:

Mit den Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2015 wurde neben der Neureglung in § 2b UStG durch die Streichung von § 2 Abs. 3 UStG die Kopplung an die Körperschaftssteuer aufgehoben. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sollen damit marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbringen wie andere Marktteilnehmer. Auch Leistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht werden, jedoch keinem generellen Marktausschluss unterliegen, können künftig einer Besteuerung unterliegen.

Seit dem 01. Januar 2017 gilt nunmehr § 2b UStG, aufgrund von Übergangsvorschriften konnten Kommunen bis zum 31. Dezember 2020 zum alten Recht optieren. Die Optionsregelung wurde in der Gemeinderatssitzung am 13.12.2016 beschlossen.

Bereits im Dezember 2019 hatte der Bundesrat gefordert, den Optionszeitraum des § 27 Abs. 22 UStG um weitere zwei Jahre zu verlängern. Eine zwingende Anwendung des § 2b UStG müsste dann ab dem Jahr 2023 erfolgen. Auch die EU-Kommission stand einer Verlängerung grundsätzlich offen gegenüber. Das Bundesministerium der Finanzen hat Anfang März 2020 mitgeteilt, dass es eine Verlängerung der Übergangsfrist unionsrechtlich für möglich halte und beabsichtigte, dem Gesetzgeber den Vorschlag zu unterbreiten, die Frist für die zwingende Anwendung des § 2b UStG über den 31. Dezember 2020 hinaus um zwei weitere Jahre zu verlängern.

Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Abs. 22 UStG wird auf Grund vordringlicher Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Die Beibehaltung des bisherigen Endes der Übergangsfrist würde nachhaltige Folgen für die interkommunale Zusammenarbeit, die Daseinsvorsorge sowie die Leistungsfähigkeit insbesondere der Kommunen, aber auch anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts haben.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Gemeinderat wird empfohlen, von dem Optionsrecht auf Anwendung des bisherigen Rechts nach § 2 Abs. 3 UStG bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin Gebrauch zu machen.